Bei Lohnbe- oder -verarbeitung gelten vorrangig die nachfolgenden Bedingungen:

§ 1 Materialbeistellungen

1. Die uns vom Besteller beigestellten Sachen werden von uns bei Anlieferung nur auf äußerlich erkennbare Mängel und Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen sind wir nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel oder Schäden werden dem Besteller innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung

angezeigt.

2. Die überlassenen Beistellungen müssen aus einem gut zu bearbeitenden Material von normaler

Beschaffenheit bestehen, maßhaltig sein, soweit sie bereits bearbeitet sind und solche Abmessungen,

besonders in der Bohrung, besitzen, dass ein einfaches Aufspannen und eine normale Bearbeitung

möglich ist.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, werden wir den Besteller auf den notwendig werdenden

Mehraufwand und auf die daraus folgende Preiserhöhung hinweisen.

Ist der Besteller mit der Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt hat unverzüglich nach unserer Mitteilung über die geänderten Voraussetzungen zu erfolgen.

Erklärt der Besteller den Rücktritt, so hat er den bereits geleisteten Aufwand angemessen zu vergüten.

3. Die Anfertigung und Herrichtung besonderer Spannvorrichtungen werden gesondert berechnet.

4. Erweist sich das überlassene Material infolge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind uns die

aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

§ 2 Haftung

1. Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung der vom Besteller angelieferten Sachen

haften wir nicht.

2. Wir haften ferner nicht für Schäden durch vom Besteller angeliefertes mangelhaftes Material, soweit wir

den Mangel im Rahmen der von uns nach § 1, Ziffer 1 durchgeführten Eingangskontrolle nicht erkennen

konnten.

3. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haften wir nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.

4. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns durch die Überlassung von

nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.

5. Durch uns verursachte Fehlarbeit bei der Lohnbearbeitung wird nicht berechnet. In den Preisen ist kein Ausschussrisiko eingerechnet. Sollte uns die übertragene Arbeit aus irgendeinem Grund nicht an allen

Teilen gelingen, so können wir für die Kosten der Werkstücke, die Ausschuss geworden sein sollten, nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Betriebsadresse:

ADCOS CNC Technik GmbH

Biggestrasse 2

57413 Finnentrop

5/4/3 FillileHillop

Tel.: 02721 600904

www.adcos-cnc-technik.de